

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: **Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ Stadt Biesenthal
(Amt Biesenthal-Barnim)**
und
**9. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 Stadt
Biesenthal (Mark)**



Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15

Blankenfelde-Mahlow

033708/902470

**HiBU
Plan**

Stand:

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Anlass	2
1.2.	Rechtliche Grundlage	3
1.3.	Methodik	3
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1.	Flächeninanspruchnahme	5
2.2.	Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen	5
2.2.1.	Staubemissionen	5
2.2.2.	Schadstoffemissionen	5
2.2.3.	Lärmemissionen	5
3.	Datengrundlage	6
3.1.	Biotopstruktur	6
3.1.1.	Methodik	6
3.1.2.	Ergebnis	6
3.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	9
4.	Untersuchungsergebnisse	10
4.1.	Avifauna	10
4.1.1.	Methodik	10
4.1.2.	Ergebnisse	10
4.1.3.	Auswirkungen	11
4.2.	Fledermäuse	12
4.2.1.	Methodik	12
4.2.2.	Ergebnisse	12
4.2.3.	Auswirkungen	12
4.3.	Amphibien	12
4.3.1.	Methodik	12
4.3.2.	Ergebnisse	12
4.3.3.	Auswirkungen	12
4.4.	Reptilien	12
4.4.1.	Methodik	12
4.4.2.	Ergebnisse	13
4.4.3.	Auswirkungen	13
5.	Maßnahmen	14
6.	Relevanzprüfung	15
7.	Zusammenfassung	16
8.	Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebiets in der Übersicht	2
Abbildung 2:	Blick in den Ziergarten im Osten	7
Abbildung 3:	Blick von der Zufahrt mit Hecken im Zentrum nach Westen	7
Abbildung 4:	Blick von der Brache im Westen nach Osten	7
Abbildung 5:	Blick auf Rohbau im Westen	7
Abbildung 4:	Ergebnis der Biotopkartierung 2025	8
Abbildung 5:	Brutreviere der Brutvögel.	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine	4
Tabelle 2:	Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz	9
Tabelle 3:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet	11
Tabelle 4:	Zusammenfassung Ergebnisse relevanter Tierarten.	15

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadt Biesenthal beabsichtigt, den Bereich westlich der Gartenstraße 50 (Flurstücke 725/1 bis 725/5 der Flur 7) südlich der Straße Fuchswinkel als Wohngebiet zu entwickeln. Der Geltungsbereich schließt direkt an die bebauten Siedlungsbereiche an. Es besteht aufgrund der planungsrechtlichen Situation ein Planerfordernis.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des betroffenen Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) erforderlich. Zu dem Vorhaben erfolgten im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. Änderungsbereich des B-Plans zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien, sowie eine Erfassung und Einschätzung der Potenziale für das Vorhandensein ganzjährig geschützter Lebensstätten.

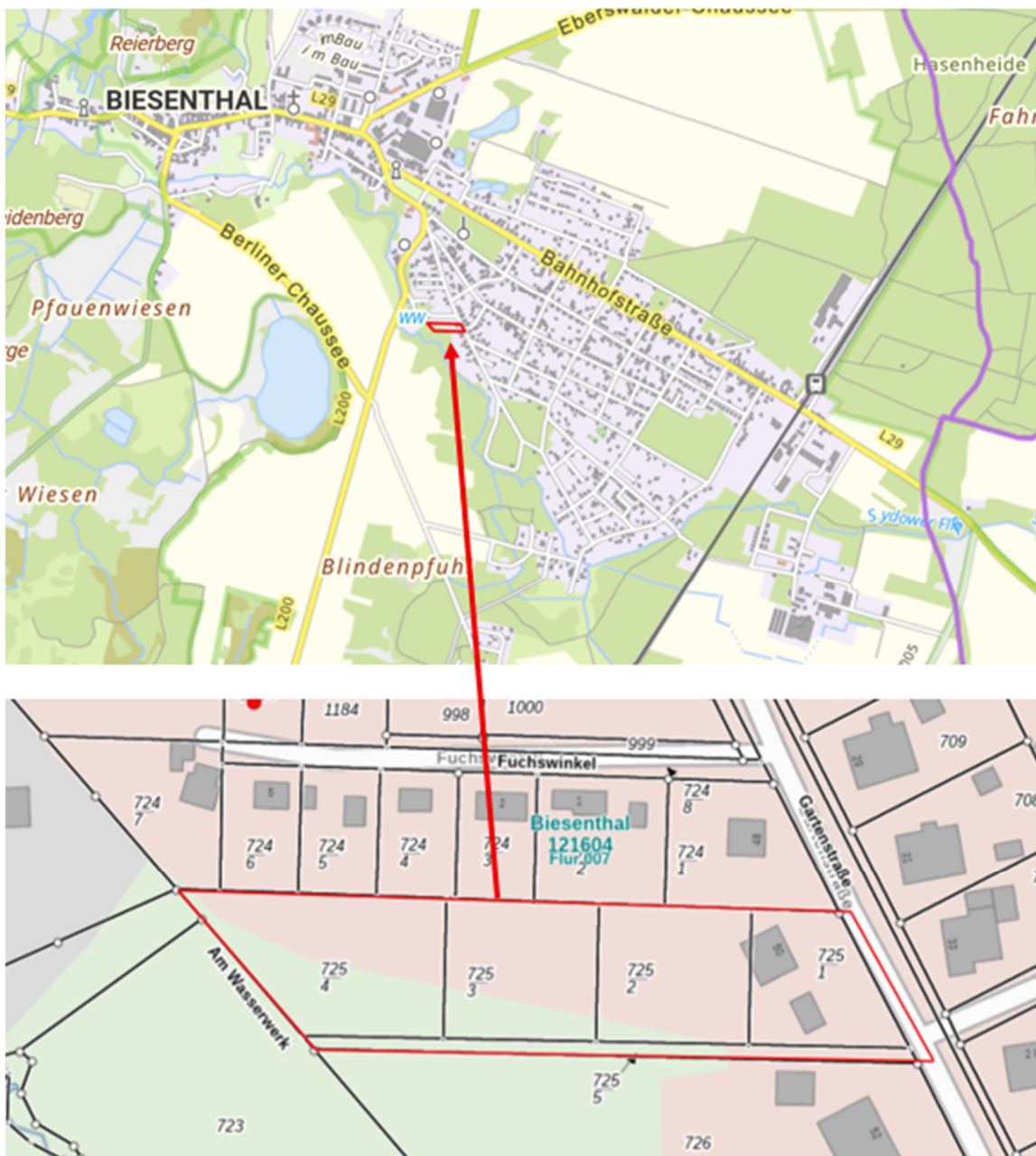


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets in der Übersicht

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Untersuchungsfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).

3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2025).

Erfassungen

Im Folgenden werden die Begehungstermine dargestellt. Insgesamt wurden Bestandsaufnahmen an sechs Terminen wahrgenommen.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]
23.03.2025	10:45 – 11:15	Biotope, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien	15	6/8	9
06.04.2025	10:30 – 11:30	Biotope, Avifauna, Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien	19,3	8/8	10,8
24.04.2025	6:15 – 7:45	Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien	16	3/8	8
20.05.2025	5:30 – 6:30	Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien	25	1/8	8
05.06.2025	5:15 – 6:45	Avifauna, Fledermäuse, Reptilien	21	2/8	7,2
23.07.2027	9:00 – 10:30	Avifauna, Fledermäuse, Reptilien	21	6/8	11

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1. Flächeninanspruchnahme

Der Neubau von Wohnfläche beinhaltet eine zusätzliche Versiegelung, somit werden hier Biotope und deren Flora und Fauna entfernt. Eine Beeinflussung der konkreten Flora und Fauna, sowie der Versiegelung ist zu prüfen. Hierfür ist voraussichtlich ein Ausgleich für die dauerhaft versiegelte Fläche vorzunehmen, welcher jedoch nicht Bestandteil des Artenschutzberichtes ist.

2.2. Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

2.2.1. Staubemissionen

Während der Bauarbeiten für die Umgestaltung der Rasenflächen kann es zur Aufwirbelung von Stäuben kommen. Auch bei dem Aufbau der neuen Gebäude kann es zu Staubemissionen kommen, wobei diese nur zeitlich beschränkt auftreten.

2.2.2. Schadstoffemissionen

Mit einer Schadstoffemission ist zeiteingeschränkt, während der Bauphase durch die eingesetzten Maschinen zu rechnen.

2.2.3. Lärmemissionen

Durch die Bauarbeiten kann es zu baubedingtem Lärm kommen, welcher zu einer Flucht- oder Meidewirkung der hier untersuchten Arten führen kann.

3. Datengrundlage

3.1. Biotopstruktur

3.1.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgt die Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Hrsg. LUA). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abbildung 4).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt überwiegend innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes.

3.1.2. Ergebnis

Das Untersuchungsgebiet ist durch regelmäßige Pflege als artenarmer Ziergarten einzustufen. In den Randlagen hat sich eine naturnahe ruderales Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Gehölzbewuchs zu entwickelt. Das Zentrum der Fläche ist größtenteils frei von Gehölzen und ausschließlich mit Gräser bewachsen.

12260 Einzelhausbebauung (OSR)

Das zweigeschossige Holz-Wohnhaus und der Rohbau bietet an der Fassade potenziell geeignet Habitats für Fledermäuse (Sommerquartiere) und Vögel (Nischenbrüter). Die Innerräume sind unzugänglich.

05162 artenarmer Zierrasen (GZA)

Der arten- und strukturalte Zierrasen ist punktuell mit Ziergehölzen gestaltet. Dieser Lebensraum dient Vögel als Nahrungshabitat.

10113 Gartenbrachen (PGB)

Um den Rohbau herum hat sich eine dichte artenarme ruderales Grasflur gebildet. Dieser Lebensraum dient Vögel als Nahrungshabitat.

07130 Hecken und Windschutzstreifen (BH)

Es haben sich hier ein lockerer Jungwuchsstreifen von Kiefern, Birken, Berg- und Spitzahorn und Traubeneichen entwickelt. Diese strukturreichen Randbiotope bieten geeignete Habitat für Frei- und Bodenbrüter, Zauneidechsen und Amphibien (Kröten).

12652 Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (OVWW)

Der geschotterte Weg bietet an den Rändern, in Kombination mit der Randbegrünung Nahrungshabitats für Vögel und Zauneidechsen (Sonnenplätze).

Alle oben erwähnten Biotope haben laut § 30 BNatSchG keinen Schutzstatus.



Abbildung 2: Blick in den Ziergarten im Osten



Abbildung 3: Blick von der Zufahrt mit Hecken im Zentrum nach Westen



Abbildung 4: Blick von der Brache im Westen nach Osten



Abbildung 5: Blick auf Rohbau im Westen

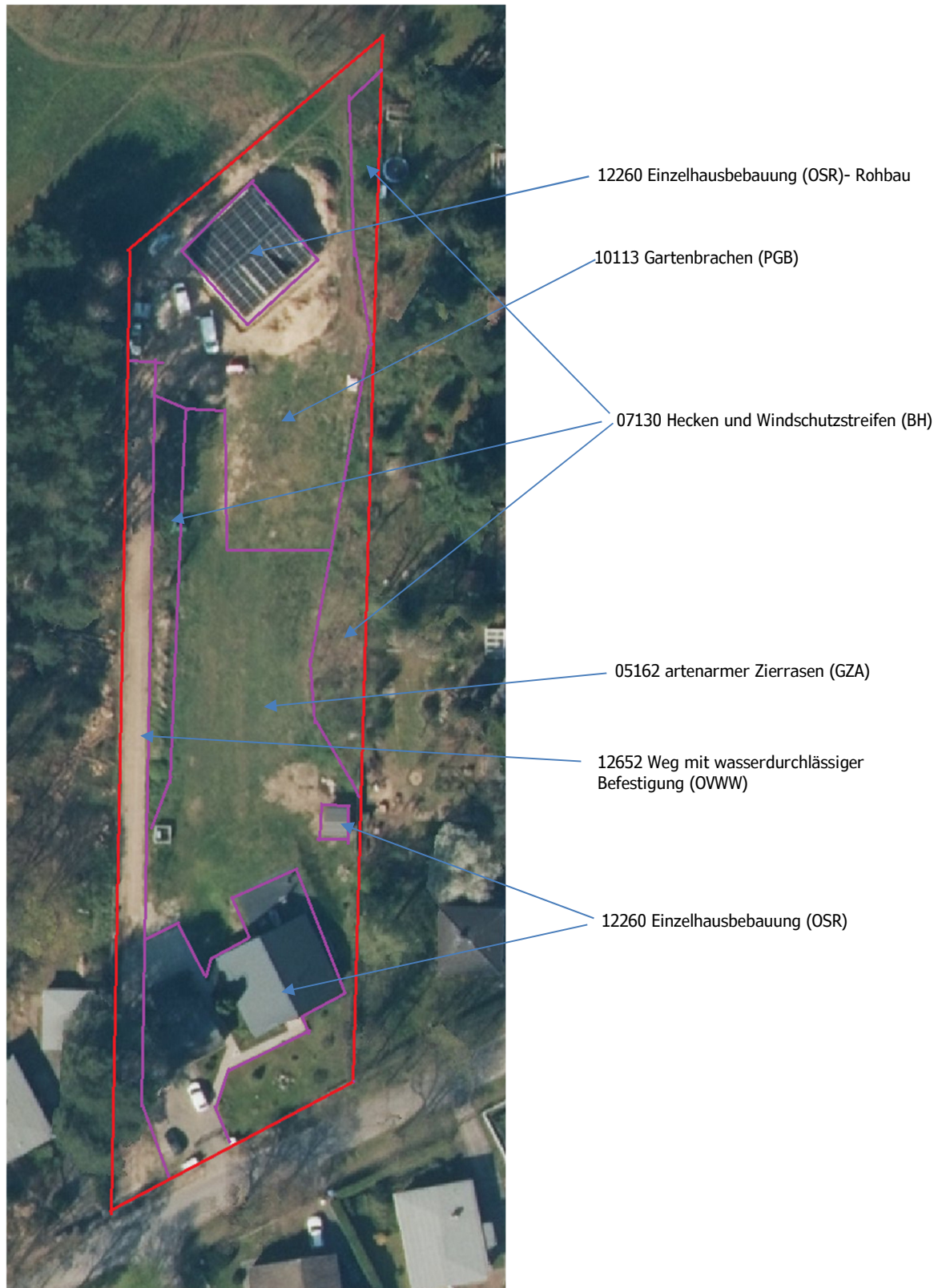


Abbildung 6: Ergebnis der Biotopkartierung 2025.

3.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Tabelle 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen.	ja
Fledermäuse	Quartiere von Fledermäusen in Bäumen des Untersuchungsgebiets sind aufgrund fehlender Strukturen (keine alten, gehöhlten Bäume) auszuschließen. Nur die Fassaden der Gebäude bieten potenzielle als Sommerquartier.	
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf, Otter und Biber kann auf Grund der Nutzung als Wohngrundstück bzw. der Einfriedung ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen für Arten der Siedlung.	ja
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsraum, das nächstgelegene Gewässer „Sydower Fließ“ ist 70 m vom Untersuchungsraum entfernt.	ja
Kriechtiere Zauneidechse	Die Randstrukturen (Hecken) könnte ein geeignetes Habitat für Zauneidechsen darstellen.	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräume weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Insekten Käfer	Xylobionte Käfer kommen in Bäumen mit Mulmhöhlen vor. Diese sind auf dem Gebiet nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.	nein
Schmetterlinge	Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	
Libellen	Schmetterlingsarten, wie Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling können an dem Standort nicht vorkommen, da die erforderlichen geeigneten Raupenfutterpflanzen fehlen. Ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	
Weichtiere	Die Arten des Anhang IV der FFH-RL sind an Gewässer gebunden und somit auf der Fläche auszuschließen.	
	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen, da der Untersuchungsraum nicht in deren Verbreitungsgebiet liegt.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen da der Untersuchungsraum nicht in deren Verbreitungsgebiet liegt und Standortansprüche der Pflanzen nicht erfüllt werden.	nein

4. Untersuchungsergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden sechs Kartierungen für Brutvögel vorgenommen. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung von Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Als Untersuchungsraum wurde ein Untersuchungsgebiet inklusive eines 20 m Puffer um den Geltungsbereich des B-Plans gewählt. Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Unter anderem wurden folgende Merkmale als revieranzeigend erfasst:

- Singende Männchen
- Revierkämpfe
- Paarungsverhalten und Balz
- Altvögel mit Nistmaterial
- Futtertragende Altvögel
- Bettelnde Jungvögel
- Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln
- Nester

Revieranzeigende Merkmale werden in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt werden. Wird bei Arten revieranzeigendes Verhalten beobachtet, wird auch die einmalige Beobachtung als Revier bewertet, wenn das Verhalten außerhalb des Zeitraumes für Durchzügler auftritt. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten ebenso als einmaliger Nachweis als Revier.

4.1.2. Ergebnisse

Die nachgewiesenen Vogelarten sind durch den Art.1 der Europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt. Nach der Definition im § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützte Arten. Alle Vogelarten der Pauschalaussage „Europäische Vogelart“ unterliegen unabhängig von ihrer Häufigkeit bzw. Gefährdung sowohl dem Schutz nach der Vogelschutzrichtlinie als auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Es ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Durch die Baumaßnahmen können im Falle von Baumfällungen Brutplätze der in Tabelle 2 aufgelisteten Arten betroffen sein.

Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (M1). Bäume sind vor der Rodung auf ein Vorkommen von Nisthöhlen zu untersuchen und ggf. ist die Niststätte zu ersetzen (M2). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.



Abbildung 7: Brutreviere der Brutvögel.

Tabelle 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Jahr	Art der Beobachtung	Wiss. Name	Trivialname	Kürzel
2025	Arten mit revieranzeigenden Verhalten	<i>Turdus merula</i>	Amsel	A
	Ruf	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B
	Ruf	<i>Phoenicurus ochurus</i>	Hausrotschwanz	Hrs
	Ruf	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg
	Ruf	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R
	Ruf	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt
	regelmäßige Futtersuche	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm
	Ruf	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K
	mehrfach Überflug	<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	Nk
	Ruf	<i>Pica pica</i>	Elster	E
	Einzelbeobachtung	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Gs
	Einzelbeobachtung	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Sd
	Einzelbeobachtung	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi

4.1.3. Auswirkungen

Durch die Landnutzungsumwandlung sind die Brutreviere der Offenlandvogelarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die

Flächennutzungsumwandlung darf dementsprechend nur außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 30. September und dem 01. März erfolgen (**MV1**). So können Tötungen und Störungen während der Brutzeit vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen.

4.2. Fledermäuse

4.2.1. Methodik

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgte eine Absuche der auf des Untersuchungsgebietes vorhandenen Gebäude. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Fassaden oder Dächer.

4.2.2. Ergebnisse

Eine Nutzung der Fläche als Sommer- oder Winterquartier ist aufgrund der fehlenden Strukturen der modernen Fassaden und Dächer auszuschließen. Durch das Vorkommen der ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren bietet die Fläche für Insekten gutes Potential. Der Gehölzsaum kann zudem Fledermäusen als Leitstruktur zur Jagd dienen.

4.2.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Fledermäusen durch das Vorhaben während der Bauarbeiten kann **ausgeschlossen** werden. Das Entfernen der Gehölze und Vegetation wird zu einem Verlust des potentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse führen. Dementsprechend sind Maßnahmen umzusetzen um die Fläche als Jagdhabitat zu erhalten (**MV2**).

4.3. Amphibien

4.3.1. Methodik

Die Methodik der Erfassungen hat sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (Schnitter et al. 2006) orientiert. Es wurden sechs Begehungen zwischen Mai und August vorgenommen. Bei den Begehungen wurden die Fläche und die Randbereiche systematisch auf das Vorkommen wandernder Amphibien abgesucht. Nachweise werden durch Beobachtung (Totfunde, Gelege, Larven) erbracht.

4.3.2. Ergebnisse

Das nächstgelegene potentielle Fortpflanzungsgewässer „Sydower Fließ“ liegt 70 m westlich des Untersuchungsgebiets. Es konnten keine wandernden Individuen gesichtet oder gehört werden.

4.3.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Amphibien durch das Bauvorhaben kann **ausgeschlossen** werden.

4.4. Reptilien

4.4.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte sechs Mal bei warmer und sonniger Witterung. Häufig herrschte eine günstige Bewölkung bzw. Teilbewölkung für den Nachweis von Zauneidechsen. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von Schulte et al. (2015), Hachtel et al. (2009) sowie Schneeweiß et al. (2014) am Vormittag (temperaturabhängig ab 9:00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna. Hierbei wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich gezielt aufgesucht wurden. Nur die Ränder bietet aufgrund ihrer Struktur gute Möglichkeiten als Habitat für Zauneidechsen (Boden teilweise offen, Vielzahl an Inseln von Gehölzen). Diese Verstecke wurden regelmäßig auf Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw.

sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

4.4.2. Ergebnisse

Es konnten während der Begehungen keine Zauneidechsen gesichtet werden, was auf einen hohen Prädatorendruck durch Katzen zurückzuführen sein könnte.

4.4.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Reptilien durch das Bauvorhaben kann **ausgeschlossen** werden.

5. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- MV1. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 30.09 und 01.03 durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind diese davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- MV2. Durch die Rodung und die Baufeldfreimachung gehen Nahrungspflanzen für die Insekten verloren. Diese Insekten stellen die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse dar. Um diese Fläche auch künftig als Jagdgebiet für die Fledermäuse attraktiv zu gestalten sind strukturierende Gehölzpflanzen förderlich. Im Rahmen der Versiegelungsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) ist eine Baumpflanzungen pro 50 m² Versiegelung vorzunehmen.

6. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Avifauna, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Insekten (xylobionte Käfer, hügelbauende Ameisen, Schmetterlinge) kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassung Ergebnisse relevanter Tierarten.

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Brutvögel	Im Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten gesichtet und 10 Brutreviere im Umfeld ausfindig gemacht, von denen sind alle Arten nicht bestandsbedroht. MV1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.	Ja	entfällt
Säugetiere: Fledermäuse	Die Gebäude und Gehölze sind als Sommer- und Winterquartier aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet. Durch die Umsetzung der Maßnahmen MV2 wird sichergestellt, dass die Fledermäuse nach der Fertigstellung des Baus wieder ein neues Jagdhabitat zur Verfügung haben.	Nein	entfällt
Reptilien	Die Gehölzsäume und Totholzhaufen könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen. Es wurden keine Individuen festgestellt.	Nein	entfällt
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsraum oder in der unmittelbaren Nähe. Das Gebiet ist nicht von Durchwanderung betroffen.	Nein	entfällt

7. Zusammenfassung

Der Antragsteller plant die Ausweisung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien bestimmt.

Im Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten gesichtet und 10 Brutreviere im Umfeld ausfindig gemacht, von denen sind alle Arten nicht bestandsbedroht.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung erarbeitet (MV1 und MV2).

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie der Maßnahme zu Vermeidung von Zugriffsverboten sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

8. Literatur

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2013). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Brandenburgisches Naturschutzführungsgesetz – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, 19- 67.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands: Stand Dezember 2008. [Rote Liste der Kriechtiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 229-256.
- Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1. – Kartierungsanleitung und Anlagen. 312.
- Landesumweltamt Brandenburg - LUA (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.
- Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Heft 4/2019.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- Perrins, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin. PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- Ryslavy, T., Mädlow, W., & Jurke, M. (2008). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17(4), 117.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 35.
- Südbeck, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- Teubner et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).